

# RS Vwgh 1994/1/24 93/10/0173

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.01.1994

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein  
10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
82/04 Apotheken Arzneimittel

## Norm

ApG 1907 §29 Abs4;  
AVG §8;  
VwGG §34 Abs1;  
VwRallg;

## Beachte

Nachstehende Beschwerde(n) wurde(n) im gleichen Sinne erledigt am 24.1.1993 93/10/0174

## Rechtssatz

Ist für die Festlegung einer Norm das Interesse einer Person an der Erfüllung einer behördlichen Pflicht, sohin der gesetzmäßigen Wahrnehmung einer konkreten behördlichen Aufgabe, maßgebend, dann besteht eine Vermutung für die Befugnis zur Rechtsverfolgung (Hinweis E 14.10.1976, VwSlg 9151 A/1976). Im Zweifel ist daher davon auszugehen, daß bei Vorliegen einer objektiven Rechtswidrigkeit auch ein Eingriff in subjektive Rechte des Betroffenen gegeben ist (hier: rechtswidrige rückwirkende Entziehung einer Hausapothekebewilligung gem § 29 Abs 4 ApG).

## Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Grundsätzliches zur Parteistellung vor dem VwGH Allgemein Parteibegriff - Parteienrechte Allgemein diverse Interessen Rechtspersönlichkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993100173.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)